

Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen

1 A 751/07



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

./.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ...

g e g e n

./.

- Beklagter -

w e g e n Verfahrens nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin auf die mündliche Verhandlung

vom 07.11.2008

durch ./.

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 01.02.2007 verpflichtet, den Antrag des Klägers auf Überlassung von Fotokopien der im Aktenvermerk des Beklagten vom 14.11.2006 aufgelisteten Unterlagen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten zu 75 % und dem Kläger zu 25 % auferlegt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darum, ob der Informationszugangsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) beinhaltet, dass ergänzend zu einer einem Antragsteller gewährten Akteneinsicht bzw. an deren Stelle Kopien zur Verfügung zu stellen sind. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im November 2006 nahm der Kläger beim Beklagten Einsicht in diverse Verwaltungsvorgänge betreffend die Genehmigung von Zirkussen; die Anfertigung von Notizen war gestattet bzw. jedenfalls nicht untersagt worden. Vorangegangen war ein Streit darüber, ob der Kläger als benannter Vertreter der Fraktion ... der ... Stadtvertretung ein aus der Kommunalverfassung abgeleitetes Akteneinsichtsrecht hat. Die genannten Vorgänge gehören zu einem Aufgabenbereich (Veterinärwesen), der aufgrund eines Kooperationsvertrages nach § 165 KV M-V vom Beklagten auch für ... wahrgenommen wird. Der Konflikt um ein solches Akteneinsichtsrecht ist dann seitens des Beklagten pragmatisch dadurch gelöst worden, dass dem Kläger (als Privatperson) auf der Grundlage des zwischenzeitlich in Kraft getretenen IFG M-V formlos Akteneinsicht gewährt wurde, ohne dass ein ausdrücklich auf diese Rechtsgrundlage bezogener Antrag vorlag. Das nach dem IFG M-V vorgesehene Verfahren, insbesondere die Beteiligung Dritter, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sein könnten, wurde allerdings nicht eingehalten.

Im Zuge der Durchsicht der Akten markierte der Kläger eine Reihe von Unterlagen, von denen er zusätzlich eine Fotokopie wünschte. Dieses Anliegen wurde, nachdem der Kläger auf Verlangen des Beklagten mit Schreiben vom 31.12.2006 noch einen gesonderten auf das IFG M-V gestützten Antrag auf Überlassung der Kopien gestellt hatte, mit äußerlich formlosem Schreiben des Beklagten vom 01.02.2007 dahingehend beantwortet, dass man ihm die Kopien weder jetzt noch nach einer eventuellen neuen Einsichtnahme zur Verfügung stellen werde. Das IFG M-V gebe Antragsberechtigten lediglich das Recht, von einer Behörde wahlweise eine schriftliche oder mündliche Auskunft oder aber die Gewährung von Einsicht in vorhandene Informationsträger zu fordern. Einen eigenen Anspruch auf Hergabe von Kopien der Informationsträger gewähre das Gesetz hingegen nicht. Nach § 4 Abs. 3 Satz 3 IFG M-V sei ein solcher Anspruch nur ausnahmsweise für den Fall gegeben, dass die Behörde nicht in der Lage sei, ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung zu stellen. Diese Voraussetzungen lägen hier aber nicht vor, da diese Möglichkeiten am 24.11.2006 eingeräumt worden seien. Auch im Falle einer erneuten Einsichtnahme würde sich daran nichts

ändern. Ob die Behörde nach dem IFG M-V darüber hinaus verpflichtet sei, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Herausgabe von Kopien zu entscheiden, halte man im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 IFG M-V für zweifelhaft. Selbst wenn man dies aber grundsätzlich zu bejahen hätte, würde er, der Beklagte, die Herausgabe der hier geforderten Kopien aufgrund der vorzunehmenden Interessenabwägung im Hinblick darauf ablehnen, dass die zu kopierenden Unterlagen in erheblichem Umfang personen- und unternehmensbezogene Daten Dritter enthielten.

Am 07.06.2007 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Er trägt sinngemäß vor, er habe die ihm vorgelegten Akten zunächst nur daraufhin gesichtet, von welchen Seiten im Bedarfsfalle Kopien zu fertigen seien. Es handele sich bei den zu kopierenden Seiten auch nur um einzelne Dokumente und nicht um ganze Aktenteile, so dass der zwischenzeitlich vom Beklagten erhobene Einwand, die Anfertigung von Kopien sprengte die Kapazitäten der Behörde, gegenstandslos sei. Die auf dem Grundsatz "entweder-oder" beruhende Rechtsauffassung des Beklagten sei praxisfern und könne keinen Bestand haben. Im Übrigen beruft sich der Kläger auf eine Bescheidpraxis der ..., die nach Einbeziehung der Rechtsaufsichtsbehörde und unter Einbeziehung einer Kommentierung (gemeint ist wohl die Begründung des Gesetzentwurfs in der Landtags-Drucksache 4/2117) des IFG M-V davon ausgehe, dass dem Antragsteller im Bedarfsfalle auch Kopien zur Verfügung zu stellen seien. Die möglicherweise missverständliche Formulierung des Gesetzes sei nicht als eine Art Vorbedingung zu verstehen, wonach Kopien nur dann zur Verfügung zu stellen seien, wenn keine anderweitige Möglichkeiten des Informationszugangs gewährt würden. Der "Geist" des IFG sowie des früheren Umweltinformationsgesetzes als auch der EU-Umweltinformationsrichtlinie seien darauf ausgerichtet, dem Bürger freien Zugang zu Informationen zu gewähren und nicht darauf, der Behörde Argumente an die Hand zu geben, diesen Informationszugang, zu dem eben auch die Anfertigung von Kopien gehöre, zu verhindern oder zu erschweren.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten - gegebenenfalls unter Aufhebung des ablehnenden Bescheids vom 01.02.2007 - zu verpflichten, dem Kläger über die bereits gewährte Akteneinsicht hinaus Fotokopien der vom Kläger entsprechend markierten und vom Beklagten im Aktenvermerk vom 14.11.2006 aufgelisteten Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

hilfsweise,

den Beklagten - gegebenenfalls unter Aufhebung des ablehnenden Bescheids vom 01.02.2007 - zu verpflichten, über den Antrag des Klägers auf Überlassung von Fotokopien unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass der Kläger nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes keinen Anspruch auf die Zurverfügungstellung von Kopien habe. Ein Antragsteller habe nach § 4 Abs. 1 IFG M-V lediglich die Wahl, ob er von der Behörde eine Auskunft über den Inhalt bestimmter Akten verlange oder ob er selbst Einsicht nehmen wolle. Hier habe der Kläger sein Wahlrecht auch ausgeübt und Einsicht verlangt. Diese sei ihm - unstreitig - auch gewährt worden. Weitergehende Ansprüche gebe es nicht. Der Kläger habe ohne Weiteres die Möglichkeit gehabt, sich auch Notizen anzufertigen. Entgegen der Auffassung des Klägers folge aus der Formulierung des § 4 Abs. 3 Satz 3 IFG M-V eindeutig, dass ein Antragsteller nach dem IFG M-V keinen allgemeinen Anspruch auf Kopien habe. Ansonsten wäre der letzte Satz des § 4 Abs. 3 IFG M-V überflüssig. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung. Wenn es dort heiße, die Behörde stelle im Bedarfsfalle auch Kopien zur Verfügung, stelle diese Bemerkung augenscheinlich auf § 4 Abs. 3 Satz 3 IFG M-V ab, wonach Kopien zur Verfügung zu stellen seien, wenn die Behörde nicht in der Lage sei, ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für die Einsichtnahme zu gewähren. "Bedarfsfall" meine hier nicht etwa einen tatsächlichen oder subjektiv begründeten Bedarf des jeweiligen Antragstellers. Vielmehr orientiere sich der Bedarf allein an den Möglichkeiten der Behörde.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat der Kammer eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vom Beklagten beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die vorliegende Klage ist als Verpflichtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig (1.). Sie hat jedoch in der Sache selbst lediglich mit dem Hilfsantrag Erfolg (2.).

1. Die vorliegende Klage ist als Verpflichtungsklage statthaft. Die Entscheidung des Beklagten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dem Kläger nach Maßgabe des IFG M-V Kopien zur Verfügung zu stellen sind, ist ebenso wie die Entscheidung über jeden anderen Antrag nach diesem Gesetz "zu bescheiden" (vgl. § 11 Abs. 1, Abs. 3, § 12 Abs. 1 IFG M-V), d.h. durch einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt zu beantworten. Dies ist hier auch geschehen. Zwar enthält das Schreiben des Beklagten vom 01.02.2007 weder einen Tenor noch eine Rechtsbehelfsbelehrung, doch ist es - und allein darauf kommt es an - inhaltlich eindeutig als Verwaltungsakt im Sinne des §

35 Satz 1 VwVfG M-V zu werten, mit dem der Antrag des Klägers auf Zurverfügungstellung von Kopien abschließend abgelehnt worden ist. Da dies in der mündlichen Verhandlung auch vom Beklagtenvertreter so gesehen wurde, bedarf es dazu keiner weiteren Ausführungen.

Dass der Kläger vor Erhebung der Klage nicht das nach § 68 Abs. 1 VwGO vorgesehene Widerspruchsverfahren durchgeführt hat, steht der Zulässigkeit der vorliegenden Klage nicht entgegen. Zwar hätte der Bescheid des Beklagten vom 01.02.2007 nach § 68 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO trotz fehlender Rechtsbehelfsbelehrung durch Widerspruch angegriffen müssen, und zwar gemäß §§ 70 Abs. 2, 58 Abs. 2 VwGO binnen eines Jahres. Die innerhalb dieser Frist eingereichte Klage kann den hier fehlenden und vor Klageerhebung gesetzlich vorgeschriebenen Widerspruch auch nicht ersetzen. Allerdings entspricht es der von der Kammer geteilten herrschenden Meinung in der prozessrechtlichen Literatur sowie in der Rechtsprechung (einschließlich derjenigen des Bundesverwaltungsgerichts), dass ein Vorverfahren über den Wortlaut des § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO hinaus aus Gründen der Prozessökonomie entbehrlich ist, wenn sich der Beklagte (der dann aber, wie dies hier der Fall ist, zugleich Widerspruchsbehörde sein muss) im Gerichtsverfahren vorbehaltlos auf die Sache eingelassen hat (vgl. - auch zu den Gegenargumenten - statt aller Geis, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl. 2005, § 68 Rn. 162 m.w.N.). Hier hat der Beklagte die Zulässigkeit der Klage im schriftlichen Vorverfahren zwar angezweifelt, allerdings allein wegen einer möglichen Unbestimmtheit des ursprünglich vom anwaltlich noch nicht vertreten gewesenen Kläger selbst formulierten Klageantrags und nicht etwa wegen eines fehlenden Vorverfahrens. Jedenfalls hat er sich im Termin zur mündlichen Verhandlung vorbehaltlos auf die Klage eingelassen und durch seinen Klageabweisungsantrag zu erkennen gegeben, welchen Inhalt auch ein möglicher Widerspruchsbescheid (gehabt) hätte, so dass es überflüssige Förmerei und sachlich nicht gerechtfertigt wäre, die Klage mangels Durchführung eines Vorverfahrens als unzulässig abzuweisen.

Die ursprünglichen Bedenken des Beklagten wegen einer vermeintlichen Unbestimmtheit des Klageantrags sind spätestens mit der im Verhandlungstermin vorgenommenen Konkretisierung des Klageantrags ausgeräumt worden. Mit der im zur Entscheidung gestellten Klageantrag enthaltenen Bezugnahme auf die in einem bestimmten Aktenvermerk vorgenommene Auflistung des Beklagten ist hinreichend klar, dass sich das Begehren des Klägers auf die von ihm mit gelben Klebezettel markierten Seiten der eingesehenen Verwaltungsvorgänge erstreckt und welche dies im Einzelnen sind.

2. Die nach alledem zulässige Klage hat jedoch lediglich mit dem Hilfsantrag Erfolg. Im Übrigen ist sie unbegründet. Ein gebundener Anspruch nach dem IFG M-V auf Überlassung von Kopien von Aktenbestandteilen lässt sich dem Gesetz nach Auffassung der Kammer nicht entnehmen.

Vielmehr hat der Beklagte lediglich ermessensfehlerfrei über einen darauf gerichteten Antrag zu entscheiden. Dies ist bislang nicht geschehen, weshalb der ablehnende Bescheid des Beklagten rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt. Da Gründe, die für eine sog. Ermessensreduzierung auf Null sprechen, nicht ersichtlich sind und die Streitsache mithin nicht spruchreif ist, ist der Beklagte entsprechend dem gestellten Hilfsantrag bei gleichzeitiger Aufhebung des ablehnenden Bescheids zu verpflichten, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

a. Der Informationszugangsanspruch nach dem IFG M-V beinhaltet keinen (gebundenen) Anspruch auf Überlassung von Kopien. Der Beklagte hat zutreffend darauf hingewiesen, dass bereits der Wortlaut des Gesetzes eindeutig der klägerischen Annahme entgegensteht, dass die Behörde, die den Informationszugang zu gewährleisten hat, verpflichtet sein könnte, allein aufgrund eines entsprechenden Wunsches des jeweiligen Antragstellers Aktenkopien zur Verfügung zu stellen.

Der Kläger hat - wie jeder Antragsteller - bezüglich der Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs allein das Wahlrecht zwischen einer schriftlichen oder mündlichen Auskunft oder aber auf Zugänglichmachung der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IFG M-V). Übt der Antragsteller sein Wahlrecht danach dahingehend aus, dass ihm eine schriftliche oder mündliche Auskunft erteilt wird, schließt dies schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht notwendigerweise ein, dass die Auskunftserteilung mit der Überlassung von Kopien verbunden ist. Wird dagegen, wie hier, das Wahlrecht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG M-V dahingehend ausgeübt, dass der oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden soll(en), regelt Abs. 3 Satz 1 der gleichen Vorschrift, welche Verpflichtungen damit auf Seiten der Behörde verbunden sind: sie hat ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung zu stellen. Eben dies ist hier geschehen. Dem Kläger ist ohne zeitliche Beschränkung in den Räumlichkeiten des Beklagten die Einsicht in die ihn interessierenden Akten gewährt worden. Auch gab es ohne Weiteres die Möglichkeit, entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 2 IFG M-V Notizen anzufertigen (und diese mitzunehmen). Eine Mitnahme bzw. ein dauerhaftes Überlassen des eigentlichen Informationsträgers, und sei es auch in der vom Kläger gewünschten Form von Kopien, sieht das Gesetz dagegen nicht vor. Dass der Kläger sich hier auf eine kursorische Durchsicht der Akten und auf die Markierung bestimmter Seiten beschränkt hat, von denen er meinte, eine Fotokopie verlangen zu können, beruhte auf seiner freien Entscheidung und kann dem Beklagten nicht entgegengehalten werden.

Soweit in § 4 Abs. 3 Satz 3 IFG M-V ausdrücklich auch Kopien als Mittel zur Erfüllung des Informationszugangsanspruchs angesprochen sind, vermittelt diese Vorschrift den vom Kläger angenommenen Anspruch nicht. Denn nach dieser Vorschrift ist es eindeutig, dass eine

Verpflichtung der Behörde, Kopien zur Verfügung zu stellen, nur dann besteht, wenn die Behörde die Anforderungen des Satzes 1 nicht erfüllen kann, wenn es ihr also nicht möglich ist, für den Informationszugang ausreichende zeitliche, sachliche oder räumliche Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Da diese Voraussetzungen hier nicht vorlagen, der Kläger vielmehr uneingeschränkt Gelegenheit hatte, die Akten in den Räumlichkeiten des Beklagten einzusehen und sich dazu Notizen anzufertigen, bestand auch keine darüber hinausgehende Verpflichtung des Beklagten, zusätzlich Kopien anzufertigen und dem Kläger zu überlassen (*argumentum e contrario*).

Eine vom Wortlaut bzw. vom grammatikalischen Zusammenhang der Norm losgelöste teleologische Erweiterung des Informationszugangsanspruchs dahingehend, dass auf Wunsch des jeweiligen Antragstellers in jedem Falle auch Kopien zu erstellen sind, ist aus Rechtsgründen nicht geboten. Eine solche Ausgestaltung bzw. Erweiterung des Informationszugangsanspruchs mag (aus den vom Landesbeauftragten für Informationsfreiheit in seiner Stellungnahme aufgeführten Gründen) *de lege ferenda* wünschenswert sein, ist jedoch nicht aktueller Inhalt des Gesetzes. Welchen Sinn womöglich missverständliche Erläuterungen in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 4/2117, S. 14) haben, hat der Beklagte zutreffend dargelegt; darauf nimmt die Kammer Bezug. Wenn Informationsfreiheitsgesetze anderer Bundesländer im Gegensatz zu dem hier anzuwendenden Landesgesetz die antragsgemäße Anfertigung von Ablichtungen ausdrücklich vorsehen, spricht dies im Umkehrschluss dafür, dass der Landesgesetzgeber dergleichen hier nicht hat regeln wollen. Soweit der Kläger auf die Rechtslage in anderen Regelungswerken verweist, rechtfertigt dies nicht, die dort gewonnenen Erkenntnisse ohne Rücksicht auf die Unterschiede in der Ausgestaltung der konkreten gesetzlichen Bestimmungen allein wegen eines vermeintlich gemeinsamen Sinnes der Vorschriften zu übertragen. Wenn z.B. das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit § 34 Abs. 4 KV M-V entschieden hat, dass das dort geregelte Akteneinsichtsrecht auch das Recht auf die Anfertigung bzw. Überlassung von Kopien umfasse (Beschluss vom 24.05.2005 - 2 M 43/05 -), ist diese Rechtsprechung schon deshalb nicht übertragbar, weil die Wortlaute beider Vorschriften nicht vergleichbar sind. Anders als bei § 34 Abs. 4 KV M-V sind Art und Umfang des Akteneinsichtsrechts bzw. des Anspruchs auf Informationszugang in § 4 IFG M-V nämlich hinreichend konkret umschrieben. Eines Rückgriffs auf allgemeine Grundsätze oder den Zweck des Gesetzes bedarf es daher hier nicht. Außerdem ist zu beachten, dass ein wesentlicher Aspekt der Begründung der Entscheidung zu § 34 Abs. 4 KV M-V, nämlich die dort vorhandene Verschwiegenheitsverpflichtung der Gemeindevertreter, bei einem Antragsteller nach dem IFG M-V nicht gegeben ist.

Soweit das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern in seinen Durchführungshinweisen zum IFG M-V (AmtsBl. MV 2007, S. 486 -) unter Ziffer 1.3 (Verfahrensfragen) die Auffassung vertritt, der Antragsteller habe die Wahl, ob er die Akten einsehen will, ob er im Rahmen der schriftlichen Auskunft (diese war hier allerdings nicht verlangt worden) Kopien oder einen Ausdruck erhalten

möchte oder etwa nur eine mündliche Auskunft wünscht, geht die Konstruktion eines solchen auch die Anfertigung von Kopien umfassenden Wahlrechts über den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes klar hinaus und ist daher für die Kammer auch nicht nachvollziehbar. Eine schriftliche Auskunft kann nämlich auch dergestalt erfolgen, dass ein Aktenauszug hergestellt wird, d.h. eine gegebenenfalls auch nur teilweise Abschrift des Inhalts der Akten, zumal sich auf diesem Wege auch die gesetzlich vorgesehenen Geheimhaltungsinteressen besser wahren lassen (vgl. Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 29 Rn. 47).

Schließlich ist es für die Beantwortung der Frage, ob das IFG M-V dem jeweiligen Antragsteller neben den in § 4 Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich genannten Alternativen darüber hinaus auch einen gebundenen Anspruch auf Überlassung von Kopien vermittelt, unerheblich, ob es zutrifft, dass andere Behörden wie der vom Kläger ausdrücklich benannte Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin solchen Begehren regelmäßig nachkommen. Dass die Überlassung von Kopien rechtlich zulässig ist (sofern der jeweilige Antragsteller in Ausübung seines Wahlrechts - außerhalb des Anwendungsbereichs des § 4 Abs. 3 Satz 3 IFG M-V - damit einverstanden ist, dass sein Informationszugangsanspruch auf diese Weise erfüllt wird), steht nämlich außer Frage. Im vorliegenden Fall kommt es aber darauf an, ob die Behörde rechtlich auch dazu verpflichtet ist. Dies ist zu verneinen.

b. Allerdings kann der Kläger beanspruchen, dass über seinen Antrag auf Anfertigung von Kopien ermessensfehlerfrei entschieden wird. Ein solcher Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung wird durch die Regelungen des IFG M-V nicht ausgeschlossen. Er entspricht vielmehr allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Die Kammer hält es für gerechtfertigt, hier eine Parallele zum Akteneinsichtsrecht zu ziehen, das zwar kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (§ 29 VwVfG) nur den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens zusteht. Anerkanntermaßen schließt die dortige Regelung aber ebenfalls nicht aus, dass auch verfahrensrechtlich Dritten bzw. auch Antragstellern außerhalb eines Verwaltungsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen die Einsichtnahme in Behördenakten zu gewähren ist (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl. 2001, § 29 Rn. 18; Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 29 Rn. 8, jeweils m.w.N.). Entsprechendes gilt für im VwVfG ebenfalls nicht ausdrücklich vorgesehene Herstellung von Abschriften und Ablichtungen gegen Kostenerstattung (Kopp/Ramsauer, a.a.O., Rn. 42). Anders als in jenen Regelungszusammenhängen ist vorliegend wegen der Anbindung an den Informationszugangsanspruch nach dem IFG M-V allerdings nicht zu fordern, dass der jeweilige Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist oder glaubhaft macht.

Dass hier gegebenenfalls Ermessen auszuüben ist, hat der Beklagte in seinen hilfswisen Ausführungen im angefochtenen Bescheid sowie in der Klageerwiderung erkannt und in seine Erwägungen eingestellt. Gleichwohl hat er auch insoweit die Fertigung und Überlassung von

Kopien unter Hinweis darauf abgelehnt, dass die geforderten Kopien nach seiner Einschätzung in erheblichem Umfang personen- und unternehmensbezogene Daten Dritter beinhalten würden.

Als Ermessensentscheidung ist der das Begehren des Klägers ablehnende Verwaltungsakt unter Beachtung der den Verwaltungsgerichten insoweit lediglich eingeschränkt zustehenden Kontrollbefugnisse lediglich daraufhin überprüfbar, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (§ 114 Satz 1 VwGO). Die Behörde hat ihr Ermessen grundsätzlich entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 40 VwVfG). Bei der Ausübung des Ermessens hat sich eine Behörde, die im Zusammenhang mit einem Verfahren nach dem IFG M-V über einen Antrag auf Überlassung von Kopien des Informationsträgers zu entscheiden hat, mangels ausdrücklicher Regelung der zu berücksichtigenden Gesichtspunkte an den Kriterien zu orientieren, die das Gesetz für sonstige Entscheidungen nach dem IFG M-V wie etwa über die Zugänglichmachung des Informationsträgers nennt. Dies gilt insbesondere für die Konstellation, dass Belange von Dritten im Sinne der §§ 7 und 8 IFG M-V betroffen sind.

Hier hat der Beklagte bei seiner Interessenabwägung allein auf geheim zu haltende schutzwürdige personen- und unternehmenbezogene Daten Dritter abgestellt. Abgesehen davon, dass dies - bei unterstellter Richtigkeit, dass solche schutzwürdigen Informationen tatsächlich in den zu kopierenden Akten enthalten sind (ob solche überhaupt vorliegen, hat die Kammer nämlich nicht geprüft; für die vorliegende Entscheidung war eine Beziehung der vom Kläger bereits eingesehenen Akten nicht nötig und ist daher unterblieben) - schon der Einsichtnahme in die Akten durch den Kläger entgegengestanden hätte, hat der Beklagte dabei aber verkannt, dass das Vorhandensein schutzwürdiger Daten nach dem IFG M-V nicht in jeden Falle rechtfertigt, dass Dritte die Akten nicht einsehen dürfen; Entsprechendes muss für die hier in Rede stehende Überlassung von Kopien gelten. In welcher Weise mit dem Schutz personenbezogener Daten bzw. des geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen umzugehen ist, regeln ausdrücklich die §§ 7-9 IFG M-V. Die dortigen Maßstäbe und das einzuhaltende Verfahren sind sinngemäß auf den vorliegenden Fall zu übertragen, in dem es um die Anfertigung und Überlassung von Kopien geht. Der Beklagte hätte danach in einem ersten Schritt zu ermitteln gehabt, ob und welche Angaben auf den ggf. zu kopierenden Seiten nach den §§ 7-9 IFG M-V überhaupt schutzwürdig sind. Sofern danach schutzwürdige Daten vorliegen, hätte er entsprechend § 9 IFG M-V vorzugehen gehabt. Nur bezüglich solcher Informationen, in deren Offenbarung die geschützten Personen bzw. Unternehmen nicht einwilligen - § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 8 a.E. IFG M-V - (und die nicht z.B. durch Schwärzung der Offenlegung entzogen werden können, vgl. zur lediglich teilweisen Stattgabe § 11 Abs. 3 IFG M-V), hätte der Beklagte in Ausübung seines Ermessens unter alleiniger Berufung auf schutzwürdige Interessen Dritter ablehnen dürfen. Dass er dieses Verfahren

auch nicht ansatzweise durchlaufen, mithin die Schutzwürdigkeit der Inhalte jeder einzelnen vom Antrag erfassten Seite überhaupt nicht ermittelt, sondern vielmehr ohne Rücksicht auf Einwilligung oder Ablehnung der Betroffenen eine Entscheidung gefällt hat, macht diese ermessensfehlerhaft und rechtswidrig.

Ob im Einzelfall auch sonstige Erwägungen die Ablehnung von Anträgen auf Anfertigung von Kopien rechtfertigen können, kann offen bleiben, da der Fall so nicht liegt. Der Beklagte hat sich im bisherigen Verlauf des Verfahrens auf solche Gründe nicht bezogen.

Mithin ist der Anspruch des Klägers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Beklagten auf Überlassung der gewünschten Kopien bislang nicht erfüllt. Die Sache ist allerdings nicht spruchreif i.S.v. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO a.E.. Abhängig von den Resultaten, die das oben geschilderte Verfahren zur Beteiligung etwaiger schutzwürdiger Dritter bringt, wird der Beklagte sein Ermessen neu ausüben haben. Angesichts des ungewissen Ausgangs des Verfahrens der Beteiligung Dritter ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das Ermessen des Beklagten im vorliegenden Fall (schon jetzt) auf Null reduziert wäre. Eine Verpflichtung des Gerichts, die Spruchreife selbst herzustellen, indem die Akte, aus der die Kopien gefertigt werden sollen, beigezogen und die Beteiligung Dritter im laufenden Prozess vorgenommen wird, besteht nicht. Der Beklagte ist deshalb unter gleichzeitiger Aufhebung seines ablehnenden Bescheids zu verpflichten, über den Antrag des Klägers auf Überlassung von Kopien unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

- (1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;
- (2) in Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;
- (3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;
- (4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;
- (5) in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;
- (6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürliche Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.